

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 19. September 2019** um **19.00 Uhr**, findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. Mitteilungen
 - a) Stadtverordnetenvorsteher
 - b) Magistrat

Teil B: Abstimmung mit Beratung

2. Errichtung eines Zebrastreifens in der Jahnstraße
3. Verwaltungskostensatzung – Änderungen im Gebührenverzeichnis
4. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn (Neckar) zum 31.12.2017; Feststellungsbeschluss
5. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“
6. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 GO der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn, enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die Sitzung nach dem Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrechen werden *kann*, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzung würde am 20. September 2019 um 19.00 Uhr oder noch zu einem anderen Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 05. September 2019
Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

23.08.2019

AZ: 6203/02; 0009/09 (FS)

Sitzungsvorlage

Errichtung eines Zebrastreifens in der Jahnstraße

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	18.07.2019	NICHTÖFFENTLICH
AfS	2	03.09.2019	Öffentlich
Stavo		19.09.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses vom 27.11.2018 in der AfS-Sitzung und vom 13.12.2018 in der Stavo-Sitzung, soll im Bereich der Sporthalle ein Fußgängerüberweg installiert werden. Um hierfür eine Anordnung der Verkehrsbehörde zu erhalten, sind Verkehrszählungen notwendig. Bei 50-100 Fußgängern/h und gleichzeitig 200-300 Fahrzeugen/h wird der Überweg möglich und ab 450 Fahrzeugen/h sogar empfohlen.

Eine Zählung von 2015 ergab, bei gleichzeitiger Sperrung des Tunnels folgende Werte:

Datum	Fahrzeug je Stunde	Fußgänger je Stunde
06.11.2015 (2h gezählt) Freitag	486 407	42 41
08.04.2015 (1h gezählt) Mittwoch	687	13
04.05.2015 (2 h gezählt) Montag	801 974	49 69

Eine erneute Zählung vom 27.03.2019 bis zum 10.04.2019 (15 Tage) ergab folgende Auswertung:

Kfz/h	200-300	300-450	450-600
% Anteil im genannten Zeitraum	16 %	31 %	4 %
Fußgängerüberweg zwi- schen 50-100 Fußgängern	möglich	möglich	empfohlen

Anhand der vorhandenen Daten wäre prinzipiell ein Fußgängerüberweg möglich, wenn die Fußgängerwerte bei 50-100 Fußgängern/h liegen würden. Diese Werte werden allerdings, wenn überhaupt, nur bei Trainingszeiten der verschiedenen Vereine erreicht und bei gleichzeitiger Sperrung des Tunnels. Die Auswertung der einzelnen Tage ergab, dass nur wochentags gegen 17 Uhr das höchste Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist und ein Fußgängerüberweg empfohlen ist.

Hessenmobil kommunizierte uns gegenüber, dass eine komplette Kostenübernahme jetzt schon ausgeschlossen werden kann. Es käme eventuell nur zu einer Kostenbeteiligung.

Zur Herstellung des Fußgängerüberweges müsste folgendes getan werden:

- Anpassung der Fahrbahnbreite, da die Straße in diesem Bereich zu breit ist (max. 6,5 m Breite erlaubt; bei einer Fahrbahnbreite von max. 8,5 m ist einer Mittelinsel den Vorzug zu geben)
- Fußgängerübergang muss behindertengerecht ausgestaltet werden
- Beschilderung muss auf *beiden* Straßenseiten aufgestellt werden
- Fahrbahnmarkierungen müssen angepasst werden
- Fußgängerüberweg-Markierung (Zebra-Streifen) muss erfolgen
- Fußgängerüberweg muss extra beleuchtet werden
- Prüfung, ob die Aufstellfläche vor dem geplanten Fußgängerüberweg die richtige Breite hat und ggf. anpassen

Geschätzte Kosten: durch Herrn Kermbach **15.435,00 €**

Die geschätzten Kosten in Höhe von 15.435,00 € sind im Haushalt 2019 unter der Investitionsnummer 2019/16 „Verkehrsausstattung Zebrastreifen Jahnstraße“ angesetzt. Der Fußgängerüberweg wird über 10 Jahre Abgeschrieben, die Beleuchtung hierfür über 20 Jahre.

Zu prüfen ist des Weiteren, ob ein Fußgängerüberweg erkennbar wäre und die Sichtweite von und auf die Warteflächen eingehalten wird. Erkennbarkeit liegt bei 100 m und die Sichtweite von und auf Warteflächen bei 50 m bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h. Da die geplante Stelle in einem Kurvenbereich liegt, muss dies genau geprüft werden. Nach einer Begehung kann davon ausgegangen werden, dass die Erkennbarkeit und Sichtweite erfüllt werden kann.

Ein weiterer Punkt ist in der Konkretisierung zur FGÜ-Richtlinie. Dort ist ein Fußgängerüberweg nur bei einer V85 (Grenzgeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge) unter 50 km/h möglich. Bei unseren Messungen von 2019 kam ein V85 von 55-56 km/h heraus.

Weiter zu beachten ist, dass die dort liegenden „Parkplätze“ eine Duldung der Firma K. Biesinger ist, da dies deren Eigentum ist. Sollten die Parkplätze irgendwann wegfallen, ist ein Fußgängerüberweg möglicherweise nicht mehr erforderlich/ notwendig. Außerdem könnte ein Ankauf oder eine Anmietung der Fläche in Betracht kommen, um die Mindest-Aufstellfläche vor Fußgängerüberwegen zu gewährleisten.

Geänderter Beschluss des Magistrats:

Der Stadtverordnetenversammlung wird im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes empfohlen, aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges abzusehen, vor allem im Hinblick darauf, dass dort nur aufgrund der Vereine eine kurzzeitige Erhöhung der Fußgängerzahlen zu vermerken gibt.

Anmerkung:

Unter der Turnhalle soll mit geringsten Mitteln der Parkplatz hergerichtet werden und anschließend im Stadtanzeiger regelmäßig auf die Möglichkeit des Parkens unter der Turnhalle hingewiesen werden.

Beschlussvorschläge für den Afs:

a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, an der Errichtung eines Zebrastreifens in der Jahnstraße festzuhalten.

b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges abzusehen, vor allem im Hinblick darauf, dass dort nur aufgrund der Vereine eine kurzzeitige Erhöhung der Fußgängerzahlen zu vermerken gibt.

c) Der Stadtverordnetenversammlung wird im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes empfohlen, aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges abzusehen, vor allem im Hinblick darauf, dass dort nur aufgrund der Vereine eine kurzzeitige Erhöhung der Fußgängerzahlen zu vermerken gibt.

Unter der Turnhalle soll mit geringsten Mitteln der Parkplatz hergerichtet werden und anschließend im Stadtanzeiger regelmäßig auf die Möglichkeit des Parkens unter der Turnhalle hingewiesen werden.

Beschlussvorschläge für die Stavo :

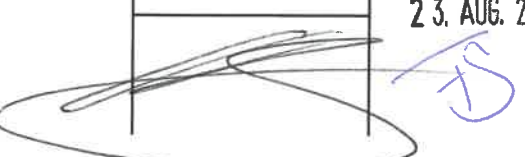
a) An der Errichtung eines Zebrastreifens in der Jahnstraße wird festgehalten.

b) Aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, wird von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges abgesehen, vor allem im Hinblick darauf, dass dort nur aufgrund der Vereine eine kurzzeitige Erhöhung der Fußgängerzahlen zu vermerken gibt.

c) Im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushaltes wird aufgrund der enorm hohen Kosten für die Erstellung eines Fußgängerüberweges, der gesetzlichen Richtlinien und dem Faktor, dass es sich dort nicht um öffentlich-rechtliche Parkplätze handelt, von einer weiteren Planung eines Fußgängerüberweges abgesehen, vor allem im Hinblick darauf, dass dort nur aufgrund der Vereine eine kurzzeitige Erhöhung der Fußgängerzahlen zu vermerken gibt.

Unter der Turnhalle wird mit geringsten Mitteln der Parkplatz hergerichtet und anschließend im Stadtanzeiger regelmäßig auf die Möglichkeit des Parkens unter der Turnhalle hingewiesen.

ges.: Bgm	Abteilung O
	Datum
	23. AUG. 2019



10.09.2019

AZ: 0604/02; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Verwaltungskostensatzung - Änderungen im Gebührenverzeichnis

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	25.07.2019	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2	05.09.2019	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	3	19.09.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Das letzte von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gebührenverzeichnis datiert zum 01.01.2015. Die Gebühren sollen dabei die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

Die in dem vierjährigen Zeitraum entstanden geänderten Kosten für den Personal-, Sach- und Zeitaufwand, die allg. Verwaltungskostenordnungen der einzelnen Ministerien des Landes Hessen werden ebenfalls in bestimmten Abständen angepasst, machen eine teilweise Neufassung des Gebührenverzeichnisses notwendig.

Des Weiteren müssen Änderungen aufgrund der Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und zwei neue Tatbestände im Bereich der Finanzverwaltung getätigt werden.

Beschluss des Magistrats und des HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen zu beschließen und in die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) einzuarbeiten.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

Die dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

Hauptamt
Datum
10. SEP. 2019




Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **19. September 2019** die nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 sowie §§ 16 und 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel I

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nr. 1	Allgemeine Verwaltungsgebühren, Auslagen	Euro
1.1.	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
1.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind je Akte, Kartei, Buch...	10 bis 600
1.2.1.	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2
1.2.2.	Zuschlag zu Nr. 1.2. für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12
1.2.3.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch	4
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1. – 1.3. nicht anzuwenden		
1.4.	Auszüge im Bereich des Stadtarchivs, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2
1.5.	Ersatz einer Hundesteuermarke	8
1.6.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	8
1.6.2	Gebühr für Zweitschrift Abgabenbescheide	8
1.6.3	Bescheinigung über erhaltene Zahlungen und Saldenbestätigungen der Stadt	8
1.6.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8
1.7.	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A3, je Seite	0,30
1.8.	Benutzung eines Personenkraftwagens je km	0,40



Nr. 2	Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	Euro
2.1.1.	Meldebestätigung oder Meldeauskunft	VwKostO-MdlS Hessen in der gültigen Fassung
2.2.	Prüfung Führerscheinantrag	8
2.3.1.	Beglaubigung von Unterschriften (außerhalb des Ortsgerichts)	8
2.3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde Beglaubigung für Schüler und Studenten	4 Gebührenfrei

Nr. 3	Verwaltungsgebühren Friedhofsamt	Euro
3.1.	Grabplatzbescheinigung	6
3.2.	Leichenpass	VwKostO-MdlS Hessen in der gültigen Fassung
3.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung (Feuerbestattung)	20
3.4.	Erlaubnis zur Umbettung oder Überführung einer Leiche an einen anderen Ort	25

Nr. 4	Verwaltungsgebühren Standesamt	Euro
4.1.1.	Eheschließung auf dem Schloss Hirschhorn	200 plus übliche Standesamtsgebühren
4.1.2.	Eheschließung auf dem Hohen Darsberg	200 plus übliche Standesamtsgebühren
4.1.3.	Eheschließung auf der Mittelburg Neckarsteinach	200 plus übliche Standesamtsgebühren
4.1.4.	Eheschließung auf einem Personenschiff	200 plus übliche Standesamtsgebühren
4.2.	Auszüge im Bereich des Standesamts, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Nr. 5	Verwaltungsgebühren Bauamt	Euro
5.1.1.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage	25
5.1.2.	Abnahme einer Grundstücksbewässerungsanlage oder Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25
5.1.3.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen zusätzlich zu erheben, vgl. Abwassergebührensatzung)	25
5.1.4.	Überwachung der Fäkalschlambeseitigung von nicht der Kanalisation angeschlossener Grundstücke	25
5.2.1.	Auskunft Liegenschaftskataster	18
5.2.2.	Schriftliche Auskünfte über Grundstückswerte	18
5.2.3.	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	25
5.3.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Kaufvertrag	25
5.4.1.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	25



5.4.2.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25
5.4.3.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO od. nach Anlage 2 zu § 55 HBO Abschnitt V 1 Satz 3	50
5.4.4.	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.5.	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.6.	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.7.	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.5.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Nr. 6	Verwaltungsgebühren bei Widerspruchsverfahren	Euro
6.1.1.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
6.1.2.	Wie 6.1.1., wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheids zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
6.1.3.	Wie 6.1.1., wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250

MdIS = Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
MWEVL = Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 20. September 2019

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

20.08.2019

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017; Feststellungsbeschluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		05.09.2019	nicht öffentlich
HFSA	3	05.09.2019	Öffentlich
Stavo		19.09.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Am 11.04.2019 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) den Jahresabschluss zum 31.12.2017 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 28.05. bis 25.06.2019 geprüft. Das Abschlussgespräch fand am 07.08.2019 statt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

1. Gesamtergebnisrechnung 2017 + Gesamtergebnisrechnung mit Sachkonten 2017*
2. Gesamtfinzrechnung 2017*
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitenspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

*Die Ergebnis- und Finanzrechnungen auf Kostenstellenbasis werden den Stadtverordneten per Mail übersandt. Sollte hier ein Ausdruck gewünscht sein, bittet die Verwaltung um eine kurze Mitteilung.

Anmerkung: Dem Magistrat wird lediglich der Prüfbericht des Revisionsamtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

Prüfungsfeststellungen

Unter dem neuen Leiter des Revisionsamtes, Herr Vettel, gibt es keine Prüfungsbeobachtungen oder Prüfungsanmerkungen mehr. Er begründet dies damit, dass Kommunen auf diese Hinweise nicht geantwortet oder diese umgesetzt hätten. Unter seiner Leitung gibt es nur noch Prüfungsfeststellungen, die alle von der Kommune zu beantworten sind. Daher sind die siebzehn Prüfungsfeststellungen zu Jahresabschluss 2017 quantitativ angestiegen, aber in der Qualität nicht von großer Bedeutung. Viele der Prüfungsfeststellungen sind aus den Vorjahren bekannt, waren dort aber Prüfungsanmerkungen bzw. Prüfungsbeobachtungen. Die Beantwortung einer Prüfungsfeststellung wird bei den künftigen Jahresprüfungen kontrolliert.

Die aus Sicht der Finanzabteilung wichtigen Prüfungsfeststellungen wurden markiert bzw. eingerahmt.

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Prüfungsfeststellung Seite 3 – Verspätete Aufstellung –

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 – Inventur –

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2018 durchgeführt werden. Neues Ziel für die Durchführung der Inventur ist der 31.12.2019.

3. Prüfungsfeststellung Seite 11 – Verbuchung der Forderungen gegen den AV Laxbach –

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

4. Prüfungsfeststellung Seite 15 – Buchung von Rücklagen und Überschüssen in der Bilanz –

Die Buchungssystematik wurde seit der Einführung der Doppik bei der Stadt Hirschhorn nicht verändert. Deshalb wurde auch beim Jahresabschluss 2017 daran festge-

halten. Mit dem Jahresabschluss des Jahres 2018 werden alle Fehlbeträge der Vorjahre mit dem Eigenkapital verrechnet. Damit werden auch die ausgewiesenen Überschüsse ausgebucht. Ab dem 01.01.2019 wird die neue, richtige Buchungssystematik für die Rücklagen oder Fehlbeträge aus Vorjahren angewandt.

5. Prüfungsfeststellung Seite 18 – Rückstellungen für den FAG –

Die Anpassung des Schwellenwertes wurde aufgrund einer Einschätzung der vorherigen Prüfer vorgenommen. Man hatte nachgefragt, welcher Schwellenwert denn durchschnittlich angenommen wird. Nach Aussage der damaligen Prüfer ist ein Schwellenwert von 10% bis 30% möglich und üblich. Deshalb wurde der Schwellenwert auf 20% angepasst. Eine Änderung des Schwellenwertes zum Jahresabschluss 2018 ist durch einen rückwirkenden Magistratsbeschluss noch möglich.

6. Prüfungsfeststellung Seite 18 – Pflicht-Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung –

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung werden bei der Stadt Hirschhorn, trotz der gesetzlichen Pflicht zur Bildung, nicht gebildet. Grund hierfür ist die schwere Nachprüfbarkeit der zu leistenden Instandhaltungen. Außerdem werden in jedem Haushaltsplan die Instandhaltungen, welche im Vorjahr nicht vorgenommen wurden und noch immer ausgeführt werden müssen, neu angesetzt. Somit stehen die Mittel wieder zur Verfügung.

Im Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird diese Vorgehensweise dokumentiert.

7. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Freiwillige Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen –

Diese freiwillige Rückstellung wurde nicht gebildet, da die Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen durch den Archivverbund mit Eberbach jährlich nahezu gleichbleibend sind. Es besteht die Möglichkeit einen Festwert zu bilden, der dann jährlich fortgeschrieben wird. (Kosten Archiv jährlich = 3.515,59 € + 5.670,22 € Archivar Personalkosten).

8. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Verbuchung von Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen –

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

9. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Verbuchung der Zinsabgrenzung –

Die richtige Zuordnung erfolgt ab dem Jahresabschluss 2019.

10. Prüfungsfeststellung Seite 20 – Ausweisung der verschiedenen Kreditverbindlichkeiten mit „davon-Ausweis“ –

Eine Anpassung soll durch das neue Darlehensverwaltungsprogramm erfolgen.

11. Prüfungsfeststellung Seite 22 – Buchung der ÜPL und APL –

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden üpl. und apl. Genehmigungen als positive Betragsbuchungen in unserem Buchhaltungsprogramm N7 vorgenommen. Haushaltsperren werden nicht mehr gebucht. Die Deckungen von Mittelüberschreitungen werden als negative Buchungen erfasst. Damit wird der richtige Betrag beim „fortgeschriebenen Haushaltsansatz“ in der Jahresrechnung künftig möglich sein.

12. Prüfungsfeststellung Seite 25 – Ziele und Kennzahlen –

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen.

13. Prüfungsfeststellung Seite 28 – Fehlerhafte Finanzgliederungscodes bei Konten –

Es handelt sich hierbei um ein systembedingtes Problem, welches bei allen nsk-Anwendern auftritt und durch die Nutzer nicht behoben werden kann. Das Revisionsamt hat Kontakt mit dem Systemanbieter aufgenommen, um dieses Problem zu beheben.

14. Prüfungsfeststellung Seite 30 – Fehlende bzw. anzupassende Übersichten –

- Die Anlagenübersicht wird für den Jahresabschluss 2018 angepasst
- Die mittelbaren Versorgungsverpflichtungen werden noch in Zusammenarbeit mit dem Revisionsamt ermittelt und dann ausgewiesen
- Eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel wird ab dem Jahresabschluss 2019 beigefügt
- Die fehlende Angabe wird ab dem Jahresabschluss 2019 eingefügt
- Die Unterschiede zwischen Ansatz und Ergebnis der einzelnen Posten der Finanzrechnung werden ab dem Jahresabschluss 2018 erläutert

15. Prüfungsfeststellung Seite 33 – Information der Stavo über APL und ÜPL –

Es wird zukünftig genauer darauf geachtet, dass die Stadtverordnetenversammlung über alle **unerheblichen** außer- und/oder überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen informiert wird.

Die Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen wird von Verwaltungsseite abgelehnt, da dies nur mit einem erheblichen Aufwand im Buchhaltungsprogramm dargestellt werden kann.

16. Prüfungsfeststellung Seite 34 – Haushaltsreste –

Es handelt sich hierbei um einen Fehler der Finanzabteilung. Die Haushaltsreste werden nun zukünftig bei der Bildung noch genauer geprüft und ggfls. gestrichen.

17. Prüfungsfeststellung Seite 36 – Kontenzuordnungen zum Budget –

Die Budgetzuordnungen werden überprüft und zum Jahresabschluss 2019 angepasst.

Beschluss des Magistrats und des HFSA:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.154.394,52 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 382.679,63 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 489.806,87 € sollen in die Bilanz 2018 vorgetragen werden.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.


Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2017 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.154.394,52 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 382.679,63 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 489.806,87 € werden in die Bilanz 2018 vorgetragen.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

Abteilung H
Datum
10. SEP. 2019


08.08.2019

AZ: 9267/01; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

210. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	22.08.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	05.09.2019	Öffentlich
Stavo		19.09.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Im Juli 2018 wurde die 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ durch den Hessischen Rechnungshof bei der Stadt Hirschhorn (Neckar) durchgeführt. Ergebnis dieser Prüfung ist der Schlussbericht vom 17.04.2019, welcher am 11.06.2019 bei der Stadt eingegangen ist und am 18.06.2019 allen Stadtverordneten per Mail zugesandt wurde.

Im Bericht zur 210. Vergleichenden Prüfung wird empfohlen, diesen als Tagesordnungspunkt in der Stadtverordnetenversammlung zu besprechen. Dieser Empfehlung wird nun Folge geleistet. Den Stadtverordneten soll durch diese Vorlage die Gelegenheit gegeben werden zum Schlussbericht Stellung zu nehmen, Fragen zu stellen und ggfls. Arbeitsaufträge für die Verwaltung zu erarbeiten.

Fragen zum Schlussbericht können auch vorab an die Verwaltung gestellt werden, die dann direkt in der Sitzung beantwortet werden.


Im Zuge des Interfraktionellen Gespräches am 18.07.2019 wurden zu den Ergebnisverbesserungspotentialen auf Seite 1 des Berichtes verschiedene Fragen gestellt.

Unter anderem wurde die Anpassung der kalkulatorischen Verzinsung auf den oberen Quartilswert und den kalkulatorischen Parkanteil der Friedhöfe angesprochen. Hierzu wurde Rücksprache bei unserem Gebührenkalkulationsbüro gehalten. Die Antwort des Büros ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Vom Schlussbericht zur 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ wird Kenntnis genommen.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum
	23. AUG. 2019



Antwort des Büro Eckermann und Krauß bezüglich der Frage zu Änderungen bei den kalkulatorischen Zinsen und dem kalkulatorischen Parkanteil der Friedhöfe

Am 19.08.2019 ging folgende Antwort ein:

„Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, den Kalkulationszinssatz zu verändern. Allerdings nimmt der Grad an mittelfristiger Rechtssicherheit ab, je höher Sie den Zinssatz ansetzen. Ein Zinssatz in Höhe von 5% wurde bislang vom VGH Kassel noch nicht verworfen, allerdings ist aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase eine Erhöhung des Zinssatzes derzeit nach außen kaum vermittelbar - und auch rechtlich zunehmend unsicher. Wenn man das Ziel verfolgt, die Gebührensätze an der kostenrechnerischen Obergrenze zu bemessen, wäre es eher zu empfehlen, von der zulässigen Möglichkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte Gebrauch zu machen. Hierdurch können erfahrungsgemäß 30% bis 60% höhere Abschreibungsbeträge in der Gebührenkalkulation angesetzt werden.

Der zuletzt in der Gebührenkalkulation angesetzte Grünanteil beträgt 20%, allerdings nicht 20% der Gesamtkosten, sondern 20% der Kosten der Friedhofspflege. Die Vergünstigung durch den Grünanteil darf nur die Grabnutzungsgebühren, nicht aber die Gebühren für Bestattungsleistungen und die Trauerhalle treffen. Der auf diese Art bemessene Grünanteil beträgt jährlich rund 11 TEUR. Bei einer Bemessung mit 10% würde er rund 6 TEUR betragen. Zu empfehlen ist ein üblicher Wert zwischen 10% und 25% und unterliegt politischem Ermessensspielraum. Je höher die Funktionen als Grünanlage, Erholungsort, Kulturstätte (z.B. Kriegsgräber) oder sozialer Treffpunkt zu bewerten ist, desto höher ist der Grünanteil anzusetzen. Eine Änderung wäre bereits mit der nun anstehenden Gebührenkalkulation möglich. Gerne können wir die Auswirkungen in diesem Zusammenhang mit aufzeigen.“